

24.06.2019

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/5345

### 2. Lesung

**Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser**

**Berichterstatter:** Abgeordnete Dr. Patricia Peill (CDU)

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5345 - wird in der vom Ausschuss geänderten Fassung angenommen.

Datum des Originals: 24.06.2019/Ausgegeben: 24.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

##### Artikel 1

#### Änderung des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 8 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.
2. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Werden bei Absatz 2 Nummer 1 die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) noch nicht erfüllt, gelten sie als erfüllt, wenn ein insoweit unbeanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept des nach § 47 oder § 53 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Verpflichteten Maßnahmen enthält, die die Erfüllung der Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sicherstellen sollen, und diese fristgerecht umgesetzt werden. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind auch erforderliche Untersuchungsmaßnahmen. Bis einschließlich 31. Dezember 2020 gelten die Anforderungen nach Satz 1 und 2 als erfüllt. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 reduziert sich der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes festzusetzende Betrag um 75 Prozent. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes) gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

### Beschlüsse des Ausschusses

#### Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

##### Artikel 1

#### Änderung des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen

1. unverändert
2. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Werden bei Absatz 2 Nummer 1 die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) noch nicht erfüllt, gelten sie als erfüllt, wenn ein insoweit unbeanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept des nach § 47 oder § 53 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Verpflichteten Maßnahmen enthält, die die Erfüllung der Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sicherstellen sollen, und diese fristgerecht umgesetzt werden. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind auch erforderliche Untersuchungsmaßnahmen. Bis einschließlich 31. Dezember 2021 gelten die Anforderungen nach Satz 1 und 2 als erfüllt. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 reduziert sich der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes festzusetzende Betrag um 75 Prozent. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes) gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Enthält bei Absatz 2 Nummer 2 die Erlaubnis oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten sein. Im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage sind bei gewerblichen Einleitungen von Niederschlagswasser die Mindestanforderungen für die Stoffe, die nicht in der Flusskläranlage nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes behandelt werden, an der Einleitung in das Gewässer einzuhalten.

(5) Der Antrag nach Absatz 2 ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ausschlussfrist) zu stellen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine abweichende Frist für die Beibringung der antragsbegründenden Nachweisunterlagen zulassen.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und in Satz 3 werden die Wörter „Absatz 3“ gestrichen.

(4) Enthält bei Absatz 2 Nummer 2 die Erlaubnis oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten sein. Im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage sind bei gewerblichen Einleitungen von Niederschlagswasser die Mindestanforderungen für die Stoffe, die nicht in der Flusskläranlage nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes behandelt werden, an der Einleitung in das Gewässer einzuhalten.

(5) Der Antrag nach Absatz 2 ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ausschlussfrist) zu stellen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine abweichende Frist für die Beibringung der antragsbegründenden Nachweisunterlagen zulassen.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „oder Rückhaltung“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Aufwendungen für Maßnahmen im Gewässer gemäß § 54 Satz 2 Nummer 5 des Landeswassergesetzes, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen und in einem insoweit unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzept enthalten sind, können entsprechend Satz 1 verrechnet werden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und es werden die Wörter „Absatz 3“ gestrichen.“

- |   |                |
|---|----------------|
| 4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert: | 4. unverändert |
|---|----------------|

a) Die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall von § 47 Absatz 2 Satz 3 des Landeswassergesetzes gibt die unbeanstandete Anzeige die Verhältnisse am 31. Dezember des Kalenderjahres wieder.“

**Artikel 2**

**Änderung des Landeswassergesetzes**

§ 47 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „unverzüglich, spätestens zum 31. März des Folgejahres“ eingefügt.
2. In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2**

**Änderung des Landeswassergesetzes**

Unverändert

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Unverändert



## Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5345 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 20. März 2019 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung werde die Niederschlagswasserabgabe nach § 7 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (AbwAG) als Teil der Abwasserabgabe erhoben. Anders als die ebenfalls nach Ab-wAG zu erhebende Schmutzwasserabgabe werde die Abgabe für Niederschlagswasser nicht anknüpfend an die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers, sondern pauschaliert in Abhängigkeit der Anzahl der an eine öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner bzw. der Größe der zu entwässernden Fläche (bei Entwässerung gewerblicher Flächen über nicht-öffentliche Kanalisation) festgesetzt. Ob die Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem erfolge, sei für die Berechnung nicht relevant.

Gemäß § 7 Absatz 2 AbwAG sei es den Ländern überlassen, Voraussetzungen für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe festzulegen. Von dieser Möglichkeit habe der Landesgesetzgeber in § 8 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (AbwAG NRW) Gebrauch gemacht. Die Vorschrift führe seit 2016 die bisherige Regelung aus § 73 Absatz 2 Landeswassergesetz a.F. (LWG a.F.) redaktionell angepasst fort.

In materieller Hinsicht verlange § 8 Absatz 2 AbwAG NRW, wie auch schon § 73 Abs. 2 LWG a.F., für eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe, dass die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und ihr Betrieb den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung genüge. Die Vorschrift stelle dabei durch den Verweis auf § 57 Absatz 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf den sog. „kombinierten Ansatz“ aus allgemeinen emissionsseitigen Anforderungen und den sich gegebenenfalls aus der konkreten Einleitungssituation ergebenden gewässerseitigen Anforderungen (Immissionsbetrachtung) ab. Die Anlagen müssten daher so errichtet und betrieben werden, dass sichergestellt ist, dass einerseits Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers so gering gehalten würde, wie nach dem Stand der Technik möglich, und andererseits die Einleitung gewässerverträglich sei.

Der Inhalt beider Voraussetzungen folge – wie im Wasserrecht üblich – der dynamischen technischen und wissenschaftlichen Entwicklung im Bereich der Abwasserbeseitigung. Für die Emissionsanforderungen seien sie in den durch Erlasse des MULNV eingeführten Regeln der Technik konkretisiert. Für die immissionsseitige Betrachtung sei eine derartige Verallgemeinerung aufgrund ihrer Abhängigkeit der spezifischen Bewirtschaftungssituation nicht möglich.

In den vergangenen Jahren hätten sich Niederschlagswassereinleitungen und Abschlüge von Mischwasser in der wasserwirtschaftlichen Fachwelt zunehmend als wesentlicher Einflussfaktor für die Gewässergüte erwiesen. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit seiner verdichteten Siedlungsstruktur führten derartige Einleitungen regelmäßig zu einer erheblichen stofflichen und hydraulischen Belastung für die aufnehmenden Gewässer. Sie seien von erheblicher Bedeutung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§ 27 ff. WHG.

Im Vollzug der Niederschlagswasserabgabe sei diese Entwicklung bisher nur insoweit abgebildet worden, als dass eine gewässerseitig erforderliche weitergehende stoffliche Behandlung des eingeleiteten Abwassers der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe entgegenstand, wenn sie ordnungsbehördlich angeordnet war.

Mit Urteil vom 20.11.2017 – Az. 9 A 1686/11 habe das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zu § 73 Absatz 2 LWG a.F. (Veranlagungsjahr 2007) verdeutlicht, dass auch die hydraulische Gewässerbelastung durch Niederschlags- und Mischwassereinleitungen als abgaberechtliche Befreiungsvoraussetzung zu prüfen sei. Das OVG NRW habe insoweit klargestellt, dass eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe ausscheide, wenn die hydraulische Gewässerverträglichkeit vom Abgabepflichtigen nicht nachgewiesen werden könne.

Im ordnungsrechtlichen Vollzug, den die Abwasserabgabe mit ihrer Lenkungswirkung flankieren solle, werde in den letzten Jahren zunehmend ein hydraulischer Gewässerverträglichkeitsnachweis in den Zulassungsverfahren verlangt. Dieser könne beispielsweise aufgrund der Merkblätter M3 und M7 des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V. geführt werden, die auch das OVG NRW in seiner zitierten Entscheidung hervorhebe und die in Nordrhein-Westfalen als fachliche Arbeitshilfen im ordnungsbehördlichen Vollzug regelmäßig Anwendung finden würden.

Der Abgabenvollzug sei daher an die im Ordnungsrecht gängigen fachlichen Standards anzupassen. Die Beurteilung der Gewässerverträglichkeit sei jedoch immer einzelfallbezogen, häufig fachlich anspruchsvoll sowie im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse komplex. Dies gelte in besonderem Maße für die kommunale Abwasserbeseitigung in großen Mischsystemen und bei räumlicher Verdichtung von Einleitungen aus Trennsystemen. Die typischerweise großräumig verzweigten kommunalen Beseitigungsanlagen, die Größe der zu entwässernden Flächen und die Vielzahl an Einleitungsstellen beziehungsweise Sonderbauwerken verursachten erheblichen Aufwand bei Prüfung des Maßnahmenbedarfs sowie Ermittlung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen. Häufig bedürfe es umfassender interkommunaler Abstimmung, da die meisten Gewässer in mehreren Gemeindegebieten liegen würden. In den besonders problematischen dicht besiedelten Gebieten komme regelmäßig als erschwerender Faktor die mangelnde Flächenverfügbarkeit für Rückhalte- oder Behandlungsanlagen hinzu. Die Erstellung entsprechender Nachweise durch den Abgabepflichtigen und ihre behördliche Prüfung könne erfahrungsgemäß Jahre in Anspruch nehmen. Umsetzungsmaßnahmen als Folge einer festgestellten Gewässerunverträglichkeit seien ebenfalls zeit- und kostenintensiv.

Eine sofortige Vollzugsanpassung mit der Konsequenz einer vollständigen Versagung der Abgabebefreiung sei bei der kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung damit nicht sachgerecht und in manchen Fällen unverhältnismäßig.

Die Niederschlagswasserbeseitigung von gewerblichen Flächen über nichtöffentliche Kanäle erfolge fast immer im Trennsystem und über weniger komplexe Strukturen. Die Einleitungen würden nach vorliegenden Erfahrungen in der Regel gewässerverträglich sein. Die Gewässerverträglichkeit würde außerdem mit erheblich weniger Aufwand zu beurteilen und, sollte sie nicht gegeben sein, herzustellen sein. Zwar sei eine langfristig angelegte Planung wie in den kommunalen Abwasserbeseitigungskonzepten nicht notwendig. Eine sofortige Vollzugsanpassung mit der Konsequenz einer vollständigen Versagung der Abgabebefreiung sei bei der gewerblichen Niederschlagswasserbeseitigung auch nicht sofort möglich, da ebenfalls Ermittlungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich sein könnten.

#### 1. Kommunale Niederschlagswassereinleitungen über öffentliche Kanalisationen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 AbwAG

Um bei der Anpassung des Abgabenvollzugs an die geltenden gesetzlichen und fachlichen Vorgaben bei der kommunalen Abwasserbeseitigung der Komplexität, der hohen Fallzahl (ca. 5.500 Einleitungen aus Mischwasserentlastungen und mehr als 18.000 Niederschlagswassereinleitungen aus dem Trennsystem), dem erheblichen Zeitaufwand für Tatsachenermittlung



sowie der Planungs- und Umsetzungszeit für erforderliche Maßnahmen Rechnung zu tragen, sollte die Befreiung nicht erst dann möglich sein, wenn Gewässerverträglichkeit hergestellt sei. Es bedürfe daher einer insoweit differenzierenden Regelung und neuer Befreiungskriterien. Hierfür biete sich das Abwasserbeseitigungskonzept nach § 47 Landeswassergesetz (LWG) an, das sich als wasserwirtschaftliches Steuerungselement für die komplexe kommunale Abwasserbeseitigung bewährt habe und durch eine abgaberechtliche Flankierung weiter aufgewertet werde, ohne dass den Kommunen und Abwasserverbänden dadurch neue materielle Pflichten erwachsen würden. Die Abwasserbeseitigungskonzepte ermöglichten ein langfristig angelegtes und koordiniertes Vorgehen mit sachgerechter Priorisierung unter Berücksichtigung der Belange kommunaler Planung und Haushaltsführung. Damit werde die kommunale Abwasserbeseitigungspflicht für die konkrete Kommune in Hinblick auf fachliche und rechtliche Anforderungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten konkretisiert. Soweit ein unbeanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept vorliege, sei damit verbindlich festgelegt, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt umgesetzt würden.

Durch das Beanstandungsrecht der zuständigen oberen Wasserbehörde nach § 47 Absatz 2 LWG sei sichergestellt, dass Maßnahmenauswahl und Planung mit den wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben konform und die für die Maßnahmendurchführung vorgesehenen Zeiträume sachgerecht seien. In Kombination mit der bei Abweichungen vom Abwasserbeseitigungskonzept nach § 47 Absatz 2 Satz 3 LWG bestehenden Anzeigepflicht der Kommunen sei eine hinreichende Verbindlichkeit und Prüfbarkeit gewährleistet, die eine Privilegierung bei der Niederschlagswasserabgabe rechtfertigen würde.

Zunächst ausreichende Maßnahmen könnten auch Untersuchungsmaßnahmen – wie beispielsweise die BWK-Nachweise – sein, auf deren Grundlage der Maßnahmenbedarf konkretisiert und die Maßnahmen ausgewählt werden könnten. Sie seien damit im Regelfall notwendige Vorbedingung zur Festlegung von gewässerseitigen Anforderungen.

Entsprechende Maßnahmen seien in den aktuellen Abwasserbeseitigungskonzepten nur zum Teil enthalten. Um eine entsprechende Ertüchtigung aller Abwasserbeseitigungskonzepte vor dem Hintergrund ihrer neu geschaffenen abgaberechtlichen Bedeutung zu ermöglichen, bedürfe es eines Übergangszeitraums. Hierfür sei ein Zeitraum bis zum 31.12.2021 anzusetzen.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass erst durch die tatsächliche und nachgewiesene Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen an ein Kanalnetz eine Rechtfertigung für die vollständige Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe bestehe, könne die Aufnahme einer Maßnahme in das Abwasserbeseitigungskonzept nur eine anteiligen Abgabebefreiung zur Folge haben, wenn alle weiteren Befreiungsvoraussetzungen erfüllt seien. Eine Grundzahllast müsse bis zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen bestehen bleiben, um die abgaberechtliche Lenkungswirkung zu erhalten und dem Verursacherprinzip folgend den Abgabepflichtigen an den durch seine Einleitung entstehenden Umweltkosten zu beteiligen.

Befreit werde daher nur in Höhe von 75 Prozent. Dass der überwiegende Anteil der Abgabe befreit werde, rechtfertige sich einerseits daraus, dass der Abgabepflichtige mit Ausnahme des Gewässerverträglichkeitsnachweises bereits alle weiteren Befreiungsvoraussetzungen erfülle, und andererseits in seinem Abwasserbeseitigungskonzept bereits verbindlich festgelegt habe, mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitraum er immissionsseitige Anforderungen erfüllen werde.

Auch während des Übergangszeitraums für die Anpassung der Abwasserbeseitigungskonzepte würden die betroffenen Kanalnetze zu 75 Prozent befreit, wenn alle sonstigen Befreiungs-

voraussetzungen erfüllt seien und nur der Nachweis der Gewässerverträglichkeit noch ausstehe.

Die verbleibende Grundzahllast von 25 Prozent sei auch vor folgendem Hintergrund zu beurteilen:

Die Einnahmen aus der Niederschlagswasserabgabe für Einleitungen aus öffentlichen Kanalnetzen seien in den Jahren 2009 bis 2015 von ungefähr 27 Millionen Euro auf 15,8 Millionen Euro gesunken. Ein wesentlicher Grund dafür sei die Ertüchtigung und der zeitgemäße Betrieb der Abwasseranlagen, die – dem Anreiz der Abgabe folgend – sukzessive die Regeln der Technik erfüllten und damit die aktuell vorgegebenen emissionsseitigen Ziele erreichen würden. Die Emissionsanforderungen seien seit dem Jahr 1995 für das Mischsystem und seit 2004 für das Trennsystem unverändert und würden sich voraussichtlich auch nicht mit der anstehenden Veröffentlichung des DWA-A102 wesentlich verändern.

Diese Entwicklung verdeutliche die Effektivität der Abwasserabgabe als umweltpolitisches Lenkungsinstrument. Da der Innovationsdruck bei den flächendeckend geltenden und gleichbleibenden Emissionsanforderungen stetig abnehme, jedoch Einleitungen von Niederschlagswasser nach den Monitoringergebnissen einen erheblichen negativen Einfluss auf den Zustand der nordrhein-westfälischen Gewässer hätten und daher Immissionsanforderungen nach § 57 Absatz 1 Nr. 2 WHG zu stellen seien, werden mit der Grundzahllast eine verursacher-gerechte Regelung getroffen. Bei den verbleibenden 25 Prozent Abgabelast könne außerdem unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 6 AbwAG NRW für jeweils drei Veranlagungsjahre eine Verrechnung mit den Kosten für die Errichtung oder Erweiterung von Niederschlagswasserbehandlungsanlagen möglich sein. Hierdurch werde sichergestellt, dass die Abgabeburhebung ein Anreiz zu Bau und Ertüchtigung von Behandlungsanlagen setze und die notwendigen Investitionen nicht unangemessen erschwere.

## 2. Niederschlagswassereinleitungen von gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisationen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 AbwAG

Die im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehenden Schwierigkeiten stellten sich bei nach § 7 Absatz 2 Satz 2 AbwAG abgabepflichtigen Niederschlagswassereinleitungen von gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisationen typischerweise nicht oder nur in deutlich geringerem Maße. Die gewerbliche Niederschlagswasserbeseitigung über nichtöffentliche Kanalisationen betreffe im Regelfall die Entwässerung deutlich kleinerer Flächen über entsprechend kleiner dimensionierte Abwasseranlagen mit wenigen Einleitungsstellen. Es handele sich im Regelfall um Einleitungen aus dem Trennsystem, die in einem weit geringeren Maße Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nr. 2 WHG ausgesetzt seien.

Dennoch müsse auch hier ein zeitlicher Spielraum für die Erbringung eines Gewässerverträglichkeitsnachweises eröffnet werden, um die Umstellung des Abgabevollzugs schrittweise und damit verhältnismäßig auszugestalten. Daher gelte die Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 mit der vorgesehenen Teilbefreiung in Höhe von 75 Prozent auch bei Festsetzung der Abgabe für das Einleiten von gewerblichem Niederschlagswasser.

## 3. Folgeanpassung in § 47 Absatz 2 LWG

Aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung von Abgabevollzug und kommunalen Abwasserbeseitigungskonzepten, müssten auch die jeweiligen Verfahren aufeinander abgestimmt werden. Daher seien Folgeänderungen in § 47 Absatz 2 LWG notwendig. Die Verfahren müssten zeitlich derart ausgelegt sein, dass bei einer Änderungsanzeige nach § 47 Absatz 2 Satz 3 LWG

gewährleistet sei, dass die Abgabefestsetzung sicher innerhalb der Verjährungsfrist gemäß § 11 Absatz 2 AbwAG NRW erfolgen könne.

Die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands hätte nach qualifizierter Abschätzung durch die Vollzugsbehörden zur Folge, dass bei der nächsten Abgabefestsetzung für das Veranlagungsjahr 2018 ungefähr 17 Millionen Euro zusätzlicher Niederschlagswasserabgabe anfielen, wenn diejenigen Befreiungsanträge versagt würden, bei denen der Nachweis der Gewässerverträglichkeit aller Einleitungen aus einem abgabepflichtigen Kanalnetz nicht sofort erbracht werden könne. Diese zusätzliche Belastung sei in der prognostizierten Höhe nicht sachgerecht und in einigen Fällen unverhältnismäßig. Dies gelte insbesondere, weil der Nachweis der Gewässerverträglichkeit regelmäßig nicht kurzfristig, sondern nur mittels aufwendiger und mit den Wasserbehörden zu koordinierenden Untersuchungen zu erbringen sei. In einer Vielzahl der betroffenen Fälle seien Untersuchungs- und in einigen Fällen auch bereits Baumaßnahmen begonnen worden.

Durch das Gesetz würden für die Gemeinden keine neuen Aufgaben oder Kosten erwachsen. Ein konnexitätsrelevanter Tatbestand, der zur Gewährung eines Belastungsausgleichs nach dem Konnexitätsausführungsgesetz führen würde, läge damit nicht vor.

Die Niederschlagswasserabgabe für Einleitungen aus öffentlichen Kanalisationen werde von den abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen bzw. Abwasserverbänden im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren bzw. Verbandsbeiträgen auf private Haushalte und Unternehmen abgewälzt (§ 2 AbwAG NRW). Die Abgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser von gewerblichen Flächen größer drei Hektar über nichtöffentliche Kanalisationen werde von den betroffenen Unternehmen direkt entrichtet. Eine unmittelbare Abgabepflicht für Bürgerinnen und Bürger bestehe außerhalb gewerblicher Niederschlagswassereinleitungen nicht. Durch das Gesetz reduziere sich die nach bisherigem Recht festzusetzende Abgabe für die erfassten Fälle um 75 Prozent.

Die Änderung des Gesetzes habe keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkung würde unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen eintreten. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern seien nicht zu erwarten.

Mit der Verknüpfung der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe mit dem Abwasserbeseitigungskonzept werde die Lenkungs- und Flankierungswirkung der Niederschlagswasserabgabe dauerhaft sichergestellt. Die nachhaltige Bewirtschaftung der nordrhein-westfälischen Gewässer werde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Abgabepflichtigen langfristig gefördert.

Das AbwAG NRW sei ein Ausführungsgesetz zum AbwAG und damit zu unbefristeten bundesrechtlichen Vorschriften. Eine Befristung sei daher nicht angezeigt.

## B Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drucksache 17/5345** - in seine Sitzung am 19. Juni 2019 abschließend beraten. Dabei wurde von den Fraktionen von CDU und FDP folgender Änderungsantrag gestellt:

### **Artikel I wird wie folgt geändert:**

#### 1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

*„2. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:*

*„(3) Werden bei Absatz 2 Nummer 1 die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) noch nicht erfüllt, gelten sie als erfüllt, wenn ein insoweit unbeanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept des nach § 47 oder § 53 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Verpflichteten Maßnahmen enthält, die die Erfüllung der Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sicherstellen sollen, und diese fristgerecht umgesetzt werden. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind auch erforderliche Untersuchungsmaßnahmen. Bis einschließlich 31. Dezember 2021 gelten die Anforderungen nach Satz 1 und 2 als erfüllt. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 reduziert sich der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes festzusetzende Betrag um 75 Prozent. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes) gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.*

*(4) Enthält bei Absatz 2 Nummer 2 die Erlaubnis oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten sein. Im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage sind bei gewerblichen Einleitungen von Niederschlagswasser die Mindestanforderungen für die Stoffe, die nicht in der Flusskläranlage nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes behandelt werden, an der Einleitung in das Gewässer einzuhalten.*

*(5) Der Antrag nach Absatz 2 ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ausschlussfrist) zu stellen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine abweichende Frist für die Beibringung der antragsbegründenden Nachweisunterlagen zulassen.“*

#### 2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

*„3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:*

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „oder Rückhaltung“ eingefügt.*
- b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:  
„Aufwendungen für Maßnahmen im Gewässer gemäß § 54 Satz 2 Nummer 5 des Landeswassergesetzes, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen und in einem insoweit unbeanstandeten*

*Abwasserbeseitigungskonzept enthalten sind, können entsprechend Satz 1 verrechnet werden.“*

c) *Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.*

d) *Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und es werden die Wörter „Absatz 3“ gestrichen.“*

## **Begründung**

### **Zu 1**

#### **Absatz 3 Satz 3**

*Die Verlängerung der Frist für die Fiktionsregelung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 ist sowohl für kommunale als auch gewerbliche Niederschlagswassereinleitungen erforderlich.*

### **Zu 2**

#### **Satz 1**

*Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung, die der Minderung hydraulischer Belastungen durch Misch- und Niederschlagswasser zukommt, ist eine Erweiterung der Verrechnung auf Aufwendung für Rückhaltemaßnahmen folgerichtig.*

#### **Satz 2**

*Ob diese Maßnahmen vor Einleitung oder im Gewässer erfolgen, kann für die Verrechnung keinen Unterschied machen. Zwar gilt der Grundsatz, dass die Rückhaltung vor Einleitung in das Gewässer Vorrang vor Maßnahmen im Gewässer selbst hat. In bestimmten Konstellationen können aber gewässerstrukturelle Maßnahmen, zum Beispiel zur Verbesserung des Wiederbesiedlungspotenzials, oder die Schaffung von Retentionsräumen im Gewässer vorzugswürdig sein. Für die Auswahl der passenden Maßnahmen kann auf die im Jahr 2009 per Erlass eingeführte „Handlungsanleitung bei punktuellen Misch- und Niederschlagswassereinleitungen für die Ermittlung gewässerstruktureller Maßnahmen“ verwiesen werden. Ist im Zusammenhang mit einer Einleitungsstelle von Misch- und Niederschlagswasser eine Maßnahme im Gewässer zur Herstellung der Gewässerverträglichkeit und damit zur Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 AbwAG NRW angezeigt und in ein Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen, können die notwendigen Aufwendungen ebenfalls mit der nach Absatz 3 reduzierten Niederschlagswasserabgabe nach den Maßgaben von Satz 1 verrechnet werden, soweit das Abwasserbeseitigungskonzept insoweit unbeanstandet geblieben ist.*

Auf die **Drucksache 17/6131** wird verwiesen.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Danach wurde der Gesetzentwurf in der geänderten Fassung ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Dr. Patricia Peill  
Vorsitzende